

Instrumentenreglement BNW

Grundsätze

1. Das vorliegende Instrumentenreglement (nachfolgend „Reglement“ genannt) präzisiert die Bedingungen, unter denen der Verein zur Blasmusikalischen Nachwuchsförderung im Wegenstettertal (BNW) über den Instrumentenpool BNW Instrumente vermietet. Es wird bei Vertragsabschluss stets verbindlicher Bestandteil des Mietverhältnisses.
2. Das Reglement kann durch den BNW-Vorstand nach Bedarf angepasst werden. Bestehende Mieter werden in diesem Fall schriftlich informiert und erhalten eine Übergangsfrist von einem Monat, in der sie einen zuvor abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen können. Nach Ablauf dieser Frist wird das neue Reglement automatisch Bestandteil des bereits bestehenden Vertrags und von einer Weiterführung des Mietverhältnisses zu den neuen Bedingungen ausgegangen.
3. Die finanzielle Unterstützung von jungen Musizierenden im Alter von 7-16 Jahren durch die Bereitstellung günstiger Mietinstrumente soll dazu beitragen, einen gut ausgebildeten und motivierten Nachwuchs für die Jugendband und die Musikvereine im Tal zu sichern. Daher behält sich der Vermieter bei Nichtübertritt der Begünstigten innerhalb von 2 Jahren in eine der drei Formationen der Jugendband sowie bei Überschreiten des 16. Altersjahres eine Mietzinserhöhung oder die Kündigung dieses Vertrages gemäss Ziffer 14 vor.

Ansprechpartner

4. Fragen zu bestehenden Mietverhältnissen und Anfragen von Interessierten werden durch den Materialverwalter BNW bearbeitet. Meldungen durch die Mieter, die das Reglement unter „Meldepflichten“ vorsieht, sind ausschliesslich an ihn zu machen.

Eigentum

5. Das gemietete Instrument bleibt stets Eigentum des Vermieters.

Haftung

6. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter persönlich und vollumfänglich für das gemietete Instrument und dessen Zubehör, insbesondere bei Verlust, Beschädigung und unbefugter Veräusserung ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe an den Materialverwalter. Die Mieter sollten deshalb ihren Versicherungsschutz im Bereich Haftpflicht und allenfalls Hausrat individuell abklären.

Unterhalt und Sorgfaltspflicht

7. Der Unterhalt des Instruments ist Sache des Mieters. Das Instrument ist sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Zu diesem Zweck kann der Instrumentenpool BNW nach Bedarf Pflegeanweisungen abgeben, die einzuhalten sind. Die Abgabe von Pflegeanweisungen wird im Vertrag vermerkt.

Weitervermietung

8. Eine Weitervermietung des Instrumentes durch den Mieter ist ausgeschlossen.

Arbeiten und Änderungen am Instrument

9. Arbeiten und Änderungen am Instrument sowie dessen Zubehör sind vorgängig mit dem Materialverwalter abzusprechen. Diese dürfen nur durch Fachgeschäfte ausgeführt werden.
10. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann der Vermieter die sofortige Auflösung des Mietverhältnisses nebst Schadenersatz nach Art. 261 OR verlangen bzw. die Übernahme von Revisionskosten verweigern.

Revisionen

11. Instrumentenrevisionen, die bei gewöhnlicher Nutzung des Instrumentes nötig sind, werden vom Vermieter getragen, sofern die Bestimmungen unter Ziffer 9 eingehalten werden.

Meldepflichten

12. Adressänderungen des Mieters sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Dasselbe gilt bei Beschädigungen oder Verlust des Instruments. Unterscheidet sich die Adresse des Mieters von der Rechnungsadresse, ist es Sache des Mieters den Vermieter darauf aufmerksam zu machen.

Mietzins und Zahlungsbedingungen

13. Der Mietzins wird mit Vertragsabschluss fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar. In den Folgesemestern wird die Miete ebenfalls vorschüssig und mit denselben Zahlungsbedingungen eingezogen.

Kündigung des Vertragsverhältnisses

14. Das Mietverhältnis wird unbefristet eingegangen und kann jeweils von beiden Parteien auf Ende jeden Semesters an der Musikschule Zeiningen gekündigt werden. Die Kündigung hat in diesem Fall jeweils schriftlich bis zum 15. Mai bzw. 15. Dezember zu erfolgen.
15. Vorbehalten bleiben Ziffern 2 und 10.